



CAJ/37/5

ORIGINAL: französisch

DATUM: 29. September 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 27. Oktober 1997

BERICHT ÜBER ÜBERGANGSREGELUNGEN IN DEN
AN DIE AKTE VON 1991 ANGEPAßTEN GESETZEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Auf seiner sechsunddreißigsten Tagung erhielt der Verwaltungs- und Rechtsausschuß ein Informationsdokument über die Übergangsregelungen, die bei deren Anpassung an die Akte von 1991 in die Gesetze der folgenden Staaten aufgenommen wurden: Australien, Dänemark, Israel, Niederlande, Polen, Slowakei, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika. Das Dokument behandelte auch den Fall der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der Beziehungen zu den Gesetzen ihrer Mitgliedstaaten. Das Dokument bezog sich auf die Neuheit und die Erweiterung des Inhalts des Züchterrechts (im allgemeinen und vom Standpunkt des Nachbauseesatzguts sowie der im wesentlichen abgeleiteten Sorten).
2. In der Zwischenzeit haben Deutschland und Schweden ihr Gesetz abgeändert, während das Vereinigte Königreich einen bereits fortgeschrittenen Gesetzentwurf erstellt hat, dessen Elemente beschrieben werden können. Die Übergangsregelungen dieser Gesetzestexte sind in der Folge beschrieben.

Deutschland

3. Neuheit. – Die neue Regel über die Neuheit (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991) basiert auf dem Verkauf oder der sonstigen Abgabe an andere zum Zwecke der Auswertung der Sorte, während die frühere Regel (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978) auf das Feilhalten und den gewerbsmäßigen Vertrieb basierte, also auf etwas enger ausgestaltete Handlungen. Eine Übergangsregelung wurde in das neue deutsche Gesetz aufgenommen; sie bewirkt, daß auch solche Sorten schutzfähig sind, für die ein Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt wird und für die am Tag der Stellung des Antrags die alte Voraussetzung der Neuheit erfüllt ist.

4. Im wesentlichen abgeleitete Sorten. – Das (vor oder nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes) für eine Sorte gewährte Recht erstreckt sich nicht auf solche im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes Sortenschutz beantragt oder erteilt worden ist.

Vereinigtes Königreich

5. Neuheit. – Eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit ist für Sorten derjenigen Arten vorgesehen, auf die das Schutzsystem erstreckt wird. Der Einschränkung zufolge kann der im Vereinigten Königreich erfolgte erste Vertrieb bis zu vier Jahre (sechs Jahre im Falle von Bäumen und Reben), vom Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an gerechnet, zurückgehen; der Schutzantrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Tag einzureichen, und die Dauer des Schutzes verkürzt sich um die Zeit zwischen dem Tag des ersten Verkaufs oder der ersten Abgabe an andere in dem Land und dem Tag des Antrags, minus einem Jahr.

6. Vorläufiger Schutz. – Der Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden, der in dem Zeitraum, in dem der Antrag anhängig war, die Sorte ausgewertet hat, wird auch für nach dem alten Gesetz gestellte Anträge vorgesehen werden, sofern der Schutz aufgrund des neuen Gesetzes erteilt wird; der Anspruch gilt jedoch nur in bezug auf Auswertungshandlungen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgen.

7. Nachbauseaatgut. – Im allgemeinen entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen über Nachbauseaatgut denjenigen der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Die Verpflichtung, dem Züchter eine Entschädigung für die Benutzung von Nachbauseaatgut zu zahlen, wird auch für Sorten gelten, die nach Maßgabe des alten Gesetzes geschützt wurden; für Landwirte, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Nachbauseaatgut der betreffenden Sorten benutzt haben, wird (in bezug auf die Auswertung des "Privilegs" nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes) eine zeitlich nicht begrenzte Befreiung eingeräumt werden. Die Ausnahmeregelung kann durch Verordnung aufgehoben werden.

8. Im wesentlichen abgeleitete Sorten. – Das für eine bestimmte Sorte erteilte Recht wird sich nur auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erstrecken, wenn deren Vorhandensein am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht allgemein bekannt war.

9. Die gleiche Regelung ist für die Erstreckung des Schutzes einer Inzuchtlinie auf Hybridsorten vorgesehen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß das aufgrund einer strikten

Anwendung des Artikels 5 Absatz 3 der Akte von 1978 gewährte Recht die Wirkung hat, daß die Zustimmung des Schutzinhabers für die (fortlaufende) Verwendung der Inzuchtlinie für die gewerbsmäßige Erzeugung von Hybridsaatgut erforderlich ist, während das nach Artikel 14 der Akte von 1991 gewährte Recht in bezug auf die Erzeugung der Hybride sowie auf deren Verwertung breiter ist.

Schweden

10. Neuheit. – Für Sorten der Arten, die vor dem 1. Juli 1997 (dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes) nicht schutzfähig waren, gilt die Voraussetzung der Neuheit als erfüllt, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der betreffenden Sorte vor dem 1. Juli 1993 zum Zwecke der Auswertung der Sorte nicht verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde, sofern der Antrag spätestens am 30. Juni 1998 gestellt wird; für Verkäufe und sonstige Abgaben an andere im Ausland gelten die normalen Fristen (vier oder sechs Jahre vor dem Tag des Antrags).

[Ende des Dokuments]